



**Brüssel, den 30. Mai 2017
(OR. en)**

9454/17

**COSI 109
ASIM 54
ENFOPOL 248
SIRIS 91
DAPIX 197
CT 47
JAI 513
COMIX 370**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9039/2/17 REV 2
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates mit Empfehlungen für Sicherheitskontrollen bei irregulärer Migration

Nach mehreren Terroranschlägen, bei denen möglicherweise eine Verbindung zwischen den Tätern und den irregulären Migrationsströmen bestanden hat, sollten sich die Mitgliedstaaten mit der Frage auseinandersetzen, wie diejenigen, die unserem Gemeinwesen willkürlich Schaden zufügen und unsere europäischen Werte untergraben wollen, besser erkannt werden können. Zwar ist zu betonen, dass diejenigen, die den Weg der irregulären Migration wählen, oft Anspruch auf internationalen Schutz haben, doch stehen die Mitgliedstaaten in der kollektiven Verantwortung für den Schutz unserer Gemeinschaften und derjenigen, die selbst Schutz suchen, indem sie Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, von der Einreise abhalten und diese verhindern. Angesichts der Tatsache, dass jeden Tag Hunderte, wenn nicht gar Tausende von Menschen bei uns ankommen und/oder gerettet werden, sehen sich die Behörden der Mitgliedstaaten mit komplexen Sicherheitsproblemen konfrontiert. Derzeit ist es Sache der Mitgliedstaaten, nicht nur darüber zu entscheiden, wann Sicherheitskontrollen durchgeführt werden, sondern auch darüber, welche nationalen oder europäischen Datenbanken abgefragt werden, da es in diesem Bereich kein gemeinsames Konzept der Mitgliedstaaten gibt.

Die Wirksamkeit des Datenabgleichs mit den Sicherheitsdatenbanken sowohl bei regulären als auch irregulären Migranten hängt in hohem Maße von der Verfügbarkeit biometrischer Daten ab. Illegale Grenzüberschreitungen könnten ohne Dokumente erfolgen, was bedeutet, dass es nicht möglich ist, eine Kontrolle anhand einer Sicherheitsdatenbank durchzuführen, sofern nicht biometrische Identifikatoren genutzt werden.

Dieses Thema wurde erstmals auf der informellen Tagung der Justiz- und Innenminister am 26. Januar 2017 in Valletta erörtert. Im Anschluss an die Beratungen in der Sitzung des COSI vom 14. März 2017 wurde eine Bestandsaufnahme der bestehenden Verfahren für den Datenabgleich bei irregulären Migranten, die innerhalb der EU aufgegriffen werden, durchgeführt.

Dabei wurden folgende Erkenntnisse gewonnen:

- Neben dem Europol-Informationssystem (EIS) sind die meisten Datenbanken bei den Strafverfolgungsbehörden bekannt und werden von diesen konsultiert.
- Die Mitgliedstaaten empfehlen die Abfrage aller verfügbaren Datenbanken.
- Die Möglichkeit des Zugangs zu den Daten von Europol wird nicht in vollem Umfang genutzt.
- Die Abnahme von Fingerabdrücken der irregulären Migranten erfolgt gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates mit Empfehlungen für Sicherheitskontrollen bei irregulärer Migration

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS DARAUF, dass Terroristen die irregulären Migrationsströme ausnutzen könnten, um in die Europäische Union einzureisen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzen nach wie vor zu den wichtigsten Maßnahmen zum Schutz des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen gehört und erheblich dazu beiträgt, die langfristige Sicherheit der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Diese Kontrollen werden im Interesse aller Mitgliedstaaten durchgeführt. Ein Ziel dieser Kontrollen ist die Vermeidung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung der Mitgliedstaaten, ungeachtet des Ursprungs der Bedrohung, auch wenn diese von Unionsbürgern ausgeht;

UNTER HINWEIS AUF die jüngste Überarbeitung des Schengener Grenzkodex hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen¹, wonach die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, an den Außengrenzen Personenkontrollen durch systematischen Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken durchzuführen;

MIT BLICK AUF DIE TATSACHE, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass ihre zuständigen Behörden an den Außengrenzübergangsstellen Zugang zu den einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken haben, einschließlich des Schengener Informationssystems (SIS) und der Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) von Interpol;

¹ Verordnung (EU) 2017/458 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen, ABl. L 74 vom 18.3.2017, S. 1.

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass Kontrollen an den Außengrenzen eine zentrale Sicherheitsmaßnahme sind;

UNTER HINWEIS AUF die Empfehlung der Kommission zu verhältnismäßigen Polizeikontrollen und zur polizeilichen Zusammenarbeit im Schengen-Raum², in der festgestellt wird, dass die Intensivierung der Polizeikontrollen im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine wirksame Maßnahme darstellt, um die Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu bewältigen;

UNTER HERVORHEBUNG DES UMSTANDS, dass Sicherheitskontrollen bei irregulären Migranten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und mit den Regelungen für die Nutzung der Datenbanken durchzuführen sind und vollständig mit dem Unionsrecht – einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") – vereinbar sein müssen;

UNTER HERVORHEBUNG DER TATSACHE, wie wichtig es ist, für die Sicherheitskontrollen von irregulären Migranten bewährte Verfahren festzulegen;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass sichergestellt werden muss, dass die Datenbanken, die für die Kontrollen an den Außengrenzen relevant sind, im Falle von Sicherheitskontrollen bei irregulären Migranten durch die Polizei im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abgefragt werden;

UNTER HERVORHEBUNG DER TATSACHE, dass die Mitgliedstaaten in ihrem eigenen Interesse und im Interesse anderer Mitgliedstaaten Daten in die Datenbanken der Union einspeisen sollten. Sie sollten ferner dafür Sorge tragen, dass die Daten im Einklang mit den Grundsätzen des Datenschutzes – insbesondere dem Grundsatz der Zweckbindung – verarbeitet werden und sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind;

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit, die Datenbanken mit Daten zu füllen und mehr biometrische Daten einzuspeisen und zu nutzen, einschließlich der Weiterentwicklung der Technik zur Gesichtserkennung;

UNTER AUFFORDERUNG an die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen der Union, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate aktiv für die Durchführung von Sicherheitskontrollen durch Abfrage der einschlägigen Datenbanken einzusetzen;

UNTER WÜRDIGUNG der Arbeit der hochrangigen Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität;

² Dok. 8899/17.

UNTER HERVORHEBUNG der Bedeutung, die Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf die nationalen, die europäischen und die internationalen Datenbanken in den Mitgliedstaaten zukommt;

ANGESICHTS DER TATSACHE, dass zu den Sicherheitskontrollen bei irregulären Migranten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten durch Abfrage der Sicherheitsdatenbanken der Union auch diejenigen zählen, die durch die Rechtsakte zur Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands erfasst werden, sollte der Gemischte Ausschuss in der Lage sein, diese Fragen im Hinblick auf die Umsetzung der folgenden Empfehlungen in allen Mitgliedstaaten, einschließlich der assoziierten Schengen-Länder, anzugehen;

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, in Ausübung ihrer Befugnisse in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit gemäß den nationalen und den europäischen Rechtsvorschriften beim Umgang mit irregulären Migranten, sofern relevant, Abfragen der folgenden nicht erschöpfenden Liste von Datenbanken im Einklang mit den für diese geltenden Regelungen durchzuführen:

a) auf nationaler Ebene

- Fahndungsdatenbanken, die von den zuständigen Behörden gespeist und genutzt werden;
- nationales automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS);

b) auf europäischer und internationaler Ebene

- Schengener Informationssystem (SIS);
- die Daten von Europol
- Visa-Informationssystem (VIS);
- Eurodac;
- über Interpol (I-24/7-Netz) und speziell die Datenbanken für:
 - personenbezogene Daten,
 - gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD),

- ausländische terroristische Kämpfer (FTF),
- das automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS),
- die Erfassung von Reisedokumenten, die Ausschreibungen zugeordnet sind (TDAWN),

und sich im Falle von Hindernissen zu bemühen, diese zu überwinden.
